

**64/225. Änderungen der Satzung der Universität der Vereinten Nationen**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 2951 (XXVII) vom 11. Dezember 1972, mit der sie beschloss, die Universität der Vereinten Nationen zu gründen, und ihre Resolution 3081 (XXVIII) vom 6. Dezember 1973, mit der sie die Satzung der Universität der Vereinten Nationen annahm, und Kenntnis nehmend von den seither verabschiedeten Resolutionen über die Fortschritte der Universität,

*Kenntnis nehmend* von dem Beschluss über die Universität der Vereinten Nationen, den der Exekutivrat der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auf seiner im September 2009 in Paris abgehaltenen einhundertzweiundachtzigsten Tagung fasste<sup>350</sup>,

*sowie davon Kenntnis nehmend*, dass der Rat der Universität der Vereinten Nationen auf seiner fünfundfünfzigsten Tagung im Dezember 2008 den Vorschlag annahm, die Universität der Vereinten Nationen solle im Rahmen ihres strategischen Plans 2009-2012, aufbauend auf ihren bestehenden gemeinsamen Graduiertenprogrammen, eigene postgraduale Studiengänge entwickeln und durchführen,

*ferner Kenntnis nehmend* von dem nach Absprache mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und dem Rat der Universität der Vereinten Nationen unterbreiteten Vorschlag des Generalsekretärs, die Satzung der Universität der Vereinten Nationen gemäß ihrem Artikel XII zu ändern,

1. *billigt* die folgenden Änderungen der Satzung der Universität der Vereinten Nationen:

a) Dem Artikel I ist ein neuer Absatz 8 mit folgendem Wortlaut hinzuzufügen:

„8. Die Universität vergibt und verleiht Master- und Dokortitel, Diplome, Zertifikate und andere akademische Auszeichnungen unter den zu diesem Zweck vom Rat in den Statuten festgelegten Bedingungen“;

b) Dem Artikel IX ist ein neuer Absatz 2 bis mit folgendem Wortlaut hinzuzufügen:

„2 bis. Die Kosten der in Artikel I Absatz 8 genannten postgradualen Studiengänge der Universität können auch aus Studiengebühren und damit verbundenen Gebühren gedeckt werden“;

2. *bittet* den Rat der Universität der Vereinten Nationen, die zur Durchführung dieser Änderungen notwendigen Bestimmungen zu beschließen.

<sup>350</sup> United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Decisions Adopted by the Executive Board at its One Hundred and Eighty-second Session, Paris, 7–23 September 2009* (182 EX/Decisions), Beschluss 11.

**RESOLUTION 64/236**

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 24. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/420/Add.1, Ziff.20)<sup>351</sup>.

**64/236. Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und der Ergebnisse des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 55/199 vom 20. Dezember 2000, 56/226 vom 24. Dezember 2001, 57/253 vom 20. Dezember 2002, 57/270 A und B vom 20. Dezember 2002 beziehungsweise 23. Juni 2003, 62/189 vom 19. Dezember 2007 und 63/212 vom 19. Dezember 2008 sowie alle anderen früheren Resolutionen über die Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und der Ergebnisse des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung,

*sowie unter Hinweis* auf die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung<sup>352</sup>, die Agenda 21<sup>353</sup>, das Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21<sup>354</sup>, die Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung<sup>355</sup> und den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)<sup>356</sup> sowie den Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung<sup>357</sup> und die Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung: Ergebnisdokument der Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey<sup>358</sup>,

*ferner unter Hinweis* auf das Aktionsprogramm für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den

<sup>351</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Berichterstatlerin des Ausschusses vorgelegt.

<sup>352</sup> *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

<sup>353</sup> Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter [http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda\\_21.pdf](http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf).

<sup>354</sup> Resolution S-19/2, Anlage.

<sup>355</sup> *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

<sup>356</sup> Ebd., Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

<sup>357</sup> *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

<sup>358</sup> Resolution 63/239, Anlage.

Entwicklungsländern<sup>359</sup>, die Erklärung, Bestandsaufnahme und Initiativen zur künftigen Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern<sup>360</sup> und die Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern<sup>361</sup>,

*in Bekräftigung* der Verpflichtung, die Agenda 21, das Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21, den Durchführungsplan von Johannesburg, insbesondere die termingebundenen Ziele und Zielwerte, und die anderen international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, umzusetzen,

*unter Hinweis* auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005<sup>362</sup>,

*in Bekräftigung* der auf der elften Tagung der Kommission für Nachhaltige Entwicklung gefassten Beschlüsse<sup>363</sup>,

*unter Hinweis* auf das von der Kommission angenommene mehrjährige Arbeitsprogramm<sup>363</sup>, das dazu beitragen soll, die Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und des Durchführungsplans von Johannesburg auf allen Ebenen voranzubringen,

*sowie unter Hinweis* auf den von der Kommission auf ihrer elften Tagung gefassten Beschluss, während der Überprüfungsjahre zu erörtern, welchen Beitrag die Partnerschaften zur Unterstützung der Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und des Durchführungsplans von Johannesburg leisten, mit dem Ziel, die gewonnenen Erfahrungen und die besten Verfahrensweisen auszutauschen, Probleme, Lücken und Zwänge aufzuzeigen und anzugehen und, falls erforderlich, während der Grundsatzjahre weitere Leitlinien aufzustellen, so auch in Bezug auf die Berichterstattung<sup>364</sup>,

*erneut erklärend*, dass die nachhaltige Entwicklung in ihren wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Aspekten ein Schlüsselement des übergreifenden Rahmens der Tätigkeiten der Vereinten Nationen bildet, und bekräftigend, dass zwischen wirtschaftlicher Entwicklung, sozialer Entwicklung und Umweltschutz als voneinander abhängigen, sich gegenseitig stärkenden Säulen der nachhaltigen Entwicklung auch weiterhin ein Gleichgewicht gewährleistet werden muss,

*feststellend*, dass im Hinblick auf die Erreichung der mit den drei Säulen der nachhaltigen Entwicklung verbundenen Ziele nach wie vor Herausforderungen bestehen, insbesondere im Kontext der gegenwärtigen globalen Krisen,

*mit Dank Kenntnis nehmend* von dem Angebot der Regierung Brasiliens, im Jahr 2012 eine Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung auszurichten,

*bekräftigend*, dass die Beseitigung der Armut, die Veränderung nicht nachhaltiger Produktions- und Konsummuster sowie der Schutz und die Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen, die die Grundlage der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung sind, die übergeordneten Ziele und die wesentlichen Voraussetzungen einer nachhaltigen Entwicklung darstellen,

*in der Erkenntnis*, dass eine gute Regierungsführung in jedem Land und eine gute Weltordnungspolitik für die nachhaltige Entwicklung unabdingbar sind,

*unter Hinweis* darauf, dass der Durchführungsplan von Johannesburg die Kommission zur Anlaufstelle für die Erörterung von Partnerschaften bestimmt hat, die der nachhaltigen Entwicklung förderlich sind und dazu beitragen, dass die in der Agenda 21, in dem Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und in dem Durchführungsplan von Johannesburg eingegangenen zwischenstaatlichen Verpflichtungen erfüllt werden,

*in der Erkenntnis*, dass die Beseitigung der Armut die größte Herausforderung darstellt, mit der die Welt heute konfrontiert ist, und eine unabdingbare Voraussetzung für die nachhaltige Entwicklung, insbesondere der Entwicklungsländer, ist und dass ungeachtet dessen, dass jedes Land selbst die Hauptverantwortung für seine nachhaltige Entwicklung und die Bekämpfung der Armut trägt und die Rolle der nationalen Politik und der nationalen Entwicklungsstrategien nicht genug betont werden kann, konzertierte und konkrete Maßnahmen auf allen Ebenen erforderlich sind, damit die Entwicklungsländer ihre Ziele einer nachhaltigen Entwicklung erreichen können, die sich aus den international vereinbarten Vorgaben und Zielen betreffend die Armut ergeben, einschließlich derjenigen, die in der Agenda 21, den einschlägigen Ergebnissen anderer Konferenzen der Vereinten Nationen und der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>365</sup> enthalten sind,

*darin erinnernd*, dass der Wirtschafts- und Sozialrat seine Aufsichtsfunktion in Bezug auf die systemweite Koordinierung und die ausgewogene Integration der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Teilaspekte der Politiken und Programme der Vereinten Nationen, die auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung gerichtet sind, ausbauen soll, und bekräftigend, dass die Kommission innerhalb des Systems der Vereinten Nationen auch weiterhin als die hochrangige Kommission für die nachhaltige Entwicklung fungieren und als Forum für die Behandlung von Fragen in Bezug

<sup>359</sup> *Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April–6 May 1994* (United Nations publication, Sales No. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

<sup>360</sup> Resolution S-22/2, Anlage.

<sup>361</sup> *Report of the International Meeting to Review the Implementation of the Programme of Action for the Sustainable Development of Small Island Developing States, Port Louis, Mauritius, 10–14 January 2005* (United Nations publication, Sales No. E.05.II.A.4 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

<sup>362</sup> Siehe Resolution 60/1.

<sup>363</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2003, Supplement No. 9 (E/2003/29)*, Kap. I.

<sup>364</sup> Ebd., Resolutionsentwurf I, Ziff. 23 e).

<sup>365</sup> Siehe Resolution 55/2.

auf die Integration der drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung dienen soll,

*unter Begrüßung* des Ergebnisses der siebzehnten Tagung der Kommission betreffend die thematischen Einzelfragen Landwirtschaft, ländliche Entwicklung, Grund und Boden, Dürre, Wüstenbildung und Afrika<sup>366</sup>,

*daran erinnernd*, dass die Themen der achtzehnten und neunzehnten Tagung der Kommission, nämlich Verkehr, Chemikalien, Abfallbehandlung, Bergbau und Zehnjahres-Programmrahmen für nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster miteinander verknüpft sind und auf integrierte Weise behandelt werden sollen, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung, der damit verbundenen sektorspezifischen Politiken und der Querschnittsthemen, einschließlich der von der Kommission auf ihrer elften Tagung aufgezeigten Mittel zur Umsetzung,

*erneut erklärend*, dass die Gesellschaften die Art und Weise, in der sie produzieren und konsumieren, grundlegend ändern müssen, wenn weltweit eine nachhaltige Entwicklung herbeigeführt werden soll, und dass alle Länder unter der Führung der entwickelten Länder nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster fördern sollen, die allen Ländern zugute kommen, unter Berücksichtigung der Grundsätze von Rio<sup>352</sup>, namentlich des in Grundsatz 7 der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung enthaltenen Grundsatzes der gemeinsamen, wengleich unterschiedlichen Verantwortung, sowie erneut erklärend, dass die Regierungen, die maßgeblichen internationalen Organisationen, der Privatsektor und alle wichtigen Gruppen eine aktive Rolle bei der Veränderung nicht nachhaltiger Konsum- und Produktionsmuster übernehmen müssen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>367</sup>;

2. *erklärt erneut*, dass die nachhaltige Entwicklung ein Schlüsselement des übergreifenden Rahmens der Tätigkeiten der Vereinten Nationen bildet, insbesondere für die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, und der im Durchführungsplan von Johannesburg<sup>356</sup> enthaltenen Ziele;

3. *fordert* die Regierungen, alle zuständigen internationalen und regionalen Organisationen, den Wirtschafts- und Sozialrat, die Fonds und Programme der Vereinten Nationen, die Regionalkommissionen und Sonderorganisationen, die internationalen Finanzinstitutionen, die Globale Umweltfazilität und andere zwischenstaatliche Organisationen, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat, sowie wichtige Gruppen *auf*, Maßnahmen zu ergreifen, um die wirksame Umsetzung und Weiterverfolgung der auf dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung verabschiedeten Verpflichtungen, Programme

und termingebundenen Zielvorgaben sicherzustellen, und ermutigt sie, über die in dieser Hinsicht erzielten konkreten Fortschritte Bericht zu erstatten;

4. *fordert* die wirksame Umsetzung der auf dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung verabschiedeten Verpflichtungen, Programme und termingebundenen Zielvorgaben und die Einhaltung der in dem Durchführungsplan von Johannesburg enthaltenen Bestimmungen in Bezug auf die Mittel zur Umsetzung;

5. *erklärt erneut*, dass die Kommission für Nachhaltige Entwicklung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen als das für die nachhaltige Entwicklung zuständige hochrangige Organ fungiert und als Forum für die Behandlung von Fragen in Bezug auf die Integration der drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung dient, und unterstreicht die Notwendigkeit, die Arbeit der Kommission unter Berücksichtigung ihres bestehenden Mandats und der auf ihrer elften Tagung gefassten Beschlüsse weiter zu unterstützen;

6. *ermutigt* die Länder, auf freiwilliger Grundlage, vor allem auf den Überprüfungstagungen der Kommission, Staatenberichte vorzulegen, in denen sie konkrete Fortschritte bei der Umsetzung herausstellen und dabei die erzielten Ergebnisse und die Zwänge, Herausforderungen und Chancen aufzeigen;

7. *betont*, wie wichtig einvernehmlich erzielte Ergebnisse und handlungsorientierte Grundsatztagungen sind;

8. *ermutigt* die Regierungen, mit Vertretern der für Verkehr, Chemikalien, Abfallbehandlung, Bergbau, nachhaltigen Konsum und nachhaltige Produktion sowie Finanzen zuständigen Ministerien und Organisationen auf entsprechender Ebene, einschließlich auf Ministerebene, an der achtzehnten Tagung der Kommission teilzunehmen;

9. *verweist* auf den von der Kommission auf ihrer elften Tagung gefassten Beschluss, dass bei den Aktivitäten auf Kommissionstagungen eine ausgewogene Mitwirkung von Teilnehmern aus allen Regionen sowie eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern gewährleistet sein soll<sup>368</sup>;

10. *bittet* die Geberländer, zu erwägen, die Teilnahme von Vertretern aus den Entwicklungsländern an der achtzehnten Tagung der Kommission zu unterstützen, unter anderem durch Beiträge an den Treuhandfonds der Kommission;

11. *bekräftigt* das Ziel, die Umsetzung der Agenda 21<sup>353</sup> zu stärken, namentlich durch die Mobilisierung finanzieller und technologischer Ressourcen sowie durch Programme zum Kapazitätsaufbau, insbesondere zugunsten der Entwicklungsländer;

12. *bekräftigt außerdem* das Ziel, die Beteiligung und wirksame Mitwirkung der Zivilgesellschaft und anderer maßgeblicher Interessenträger an der Umsetzung der Agenda 21

<sup>366</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2009, Supplement No. 9 (E/2009/29)*, Kap. I, Resolution 17/1.

<sup>367</sup> A/64/275.

<sup>368</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2003, Supplement No. 9 (E/2003/29)*, Kap. I, Abschn. A, Resolutionsentwurf I, Ziff. 2 j).

zu stärken sowie die Transparenz dieses Prozesses und die breite Beteiligung der Öffentlichkeit daran zu fördern;

13. *ersucht* das Kommissionssekretariat, die Teilnahme der in Betracht kommenden wichtigen Gruppen an den themenbezogenen Erörterungen der achtzehnten Kommissionstagung und die Berichterstattung über die Wahrnehmung der unternehmerischen Verantwortung und Rechenschaftspflicht in Bezug auf die Themenkomplexe im Einklang mit dem Durchführungsplan von Johannesburg zu koordinieren;

14. *bekräftigt* die Notwendigkeit, die gesellschaftliche Verantwortung und Rechenschaftspflicht der Unternehmen gemäß dem Durchführungsplan von Johannesburg zu fördern;

15. *ersucht* das Kommissionssekretariat, durch entsprechende Vorkehrungen für eine ausgewogene Vertretung wichtiger Gruppen aus den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern bei den Kommissionstagungen Sorge zu tragen, und bittet in diesem Zusammenhang die Geberländer, zu erwägen, die Teilnahme wichtiger Gruppen aus den Entwicklungsländern zu unterstützen, unter anderem durch Beiträge an den Treuhandfonds der Kommission;

16. *regt an*, dass die regionalen Umsetzungstagungen und sonstigen regionalen Veranstaltungen zur Tätigkeit der Kommission auf ihrer achtzehnten Tagung beitragen;

17. *wiederholt ihre Bitte* an die zuständigen Fonds und Programme der Vereinten Nationen, die Regionalkommissionen und Sonderorganisationen, die internationalen und regionalen Finanz- und Handelsinstitutionen und die Globale Umweltfazilität sowie die Sekretariate der multilateralen Umweltübereinkommen und die anderen zuständigen Organe, im Rahmen ihres Mandats aktiv an der Arbeit der Kommission auf ihrer achtzehnten Tagung mitzuwirken;

18. *ermutigt* die Regierungen und Organisationen auf allen Ebenen sowie die wichtigen Gruppen, ergebnisorientierte Initiativen einzuleiten und Aktivitäten durchzuführen, um die Arbeit der Kommission zu unterstützen und die Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21<sup>354</sup> und des Durchführungsplans von Johannesburg zu fördern und zu erleichtern, namentlich auch durch freiwillige, eine Vielzahl von Interessenträgern vereinende Partnerschaftsinitiativen;

19. *ersucht* den Generalsekretär, seiner Berichterstattung an die Kommission auf ihrer achtzehnten Tagung angemessene Beiträge seitens aller Ebenen zugrunde zu legen und einen themenbezogenen Bericht zu jeder der fünf Einzelfragen des auf der Tagung zu behandelnden Themenkomplexes, nämlich Verkehr, Chemikalien, Abfallbehandlung, Bergbau und Zehnjahres-Programmrahmen für nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster, vorzulegen und dabei den zwischen ihnen bestehenden Zusammenhängen sowie den Querschnittsthemen, einschließlich der von der Kommission auf ihrer elften Tagung aufgezeigten Mittel zur Umsetzung, Rechnung zu tragen, und berücksichtigt die einschlägigen Bestimmungen der Ziffern 10, 14 und 15 des von der Kommis-

sion auf ihrer elften Tagung verabschiedeten Resolutionsentwurfs I<sup>363</sup>;

20. *beschließt*, im Jahr 2012 die Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung auf höchstmöglicher Ebene, einschließlich der Staats- und Regierungschefs oder anderer Vertreter, zu veranstalten, nimmt in diesem Zusammenhang mit Dank das großzügige Angebot der Regierung Brasiliens, die Konferenz auszurichten, an und beschließt Folgendes:

a) Das Ziel der Konferenz wird darin bestehen, das politische Engagement für die nachhaltige Entwicklung zu erneuern, die bislang erzielten Fortschritte und die nach wie vor bestehenden Defizite bei der Umsetzung der Ergebnisse der großen Gipfeltreffen zur nachhaltigen Entwicklung zu bewerten und sich neuen und aufkommenden Herausforderungen zu stellen. Die Konferenz wird sich schwerpunktmäßig mit den folgenden, während des Vorbereitungsprozesses zu erörternden und zu präzisierenden Themen befassen: die grüne Wirtschaft im Kontext der nachhaltigen Entwicklung und der Armutsbekämpfung und der institutionelle Rahmen für eine nachhaltige Entwicklung;

b) aus der Konferenz wird ein zielgerichtetes politisches Dokument hervorgehen;

c) die Konferenz und ihr Vorbereitungsprozess sollen dem auf der elften Tagung der Kommission gefassten Beschluss Rechnung tragen, zum Abschluss des mehrjährigen Arbeitsprogramms eine Gesamtbewertung der Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und des Durchführungsplans von Johannesburg vorzunehmen;

d) auf der Konferenz, einschließlich ihres Vorbereitungsprozesses, soll dafür gesorgt werden, dass wirtschaftliche Entwicklung, soziale Entwicklung und Umweltschutz in ausgewogener Weise integriert werden, da diese einander bedingende und sich gegenseitig verstärkende Komponenten einer nachhaltigen Entwicklung sind;

e) es ist wichtig, dass die Regierungen und das System der Vereinten Nationen auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene effiziente und wirksame Vorbereitungen treffen, um hochwertige Beiträge zu gewährleisten, ohne dass die Mitgliedstaaten über Gebühr belastet werden;

f) es muss sichergestellt werden, dass die Konferenz und die damit zusammenhängenden Vorbereitungen sich nicht nachteilig auf andere laufende Aktivitäten auswirken;

21. *ermutigt* alle in der Agenda 21 genannten sowie im Durchführungsplan von Johannesburg und in den Beschlüssen der elften Tagung der Kommission näher erläuterten wichtigen Gruppen, sich im Einklang mit den Regeln und Verfahren der Kommission sowie ihrer etablierten Praxis betreffend die Mitwirkung und die Einbeziehung wichtiger Gruppen aktiv an allen Phasen des Vorbereitungsprozesses zu beteiligen;

22. *bittet* die maßgeblichen Interessenträger, namentlich die Organisationen und Organe der Vereinten Nationen, die internationalen Finanzinstitutionen und die auf dem Ge-

biet der nachhaltigen Entwicklung tätigen wichtigen Gruppen, Ideen und Vorschläge vorzulegen, in denen die von ihnen gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse zum Ausdruck kommen, und so zu dem Vorbereitungsprozess beizutragen;

23. *beschließt*, dass im Rahmen der Kommission ein Ausschuss zur Vorbereitung der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung eingesetzt wird, der die volle und wirksame Teilnahme aller Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und der Mitglieder der Sonderorganisationen sowie anderer Teilnehmer an der Kommission gewährleistet, im Einklang mit der Geschäftsordnung der Fachkommissionen des Wirtschafts- und Sozialrats und den ergänzenden Vereinbarungen, die der Rat in seinen Beschlüssen 1993/215 vom 12. Februar 1993 und 1995/201 vom 8. Februar 1995 für die Kommission festgelegt hat;

24. *bittet* die Regionalgruppen, bis zum 28. Februar 2010 ihre Kandidaten für das aus zehn Mitgliedern bestehende Präsidium des Vorbereitungsausschusses zu benennen, sodass sie vor der ersten Tagung des Ausschusses in die Vorbereitungen einbezogen werden können;

25. *beschließt* Folgendes:

a) Die erste Tagung des Vorbereitungsausschusses findet 2010 unmittelbar nach dem Abschluss der achtzehnten Tagung und der ersten Sitzung der neunzehnten Tagung der Kommission für eine Dauer von drei Tagen statt und hat den Zweck, die im Einklang mit dieser Resolution beschlossenen Sachthemen der Konferenz und die noch offenen Verfahrensfragen zu erörtern sowie das Präsidium zu wählen;

b) die zweite Tagung des Vorbereitungsausschusses findet 2011 unmittelbar nach dem Abschluss der Zwischenstaatlichen Vorbereitungstagung für die neunzehnte Tagung der Kommission für eine Dauer von zwei Tagen statt und hat den Zweck, die Sachthemen der Konferenz weiter zu erörtern;

c) die dritte und letzte Tagung des Vorbereitungsausschusses findet 2012 in Brasilien für eine Dauer von drei Tagen statt und hat den Zweck, unmittelbar vor der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung, die ebenfalls drei Tage dauern wird, über das Ergebnis der Konferenz zu beraten. In diesem Zusammenhang wird die Kommission ihr mehrjähriges Arbeitsprogramm um ein Jahr verschoben;

d) die regionalen Umsetzungstagungen werden 2011 zu regionalen Vorbereitungstagungen für die Konferenz;

26. *ersucht* den Generalsekretär, dem Vorbereitungsausschuss auf seiner ersten Tagung einen Bericht über die bislang erzielten Fortschritte und die nach wie vor bestehenden Defizite bei der Umsetzung der Ergebnisse der großen Gipfeltreffen auf dem Gebiet der nachhaltigen Entwicklung sowie eine Analyse der oben genannten Themen vorzulegen;

27. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Arbeiten im Vorbereitungsprozess und die Konferenz mit allen gebührenden Mitteln zu unterstützen und die interinstitutionelle

Mitwirkung und Kohärenz sowie einen effizienten Ressourceneinsatz zu gewährleisten;

28. *ermutigt* die internationalen und bilateralen Geber und andere Länder, die dazu in der Lage sind, die Vorbereitungen für die Konferenz durch freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds der Kommission zu unterstützen sowie die Teilnahme von Vertretern der Entwicklungsländer zu unterstützen, und bittet um freiwillige Beiträge zur Unterstützung der Teilnahme wichtiger Gruppen aus Entwicklungsländern an den regionalen und internationalen Vorbereitungsprozessen und an der Konferenz selbst;

29. *beschließt*, den Unterpunkt „Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und der Ergebnisse des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, auf der genannten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution samt Informationen über die Fortschritte bei den Vorbereitungen für die Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung vorzulegen.

#### RESOLUTION 64/237

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 24. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/422/Add.2, Ziff. 8)<sup>369</sup>.

#### **64/237. Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und der Übertragung von Vermögenswerten illegaler Herkunft sowie Rückgabe dieser Vermögenswerte, insbesondere an die Ursprungsländer, im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 54/205 vom 22. Dezember 1999, 55/61 vom 4. Dezember 2000, 55/188 vom 20. Dezember 2000, 56/186 vom 21. Dezember 2001 und 57/244 vom 20. Dezember 2002 sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 58/205 vom 23. Dezember 2003, 59/242 vom 22. Dezember 2004, 60/207 vom 22. Dezember 2005, 61/209 vom 20. Dezember 2006, 62/202 vom 19. Dezember 2007 und 63/226 vom 19. Dezember 2008,

*erfreut* über das Inkrafttreten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption<sup>370</sup> am 14. Dezember 2005,

*in der Erkenntnis*, dass dem Kampf gegen Korruption auf allen Ebenen Priorität zukommt und dass Korruption ein schwerwiegendes Hemmnis für die effektive Mobilisierung

<sup>369</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>370</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2349, Nr. 42146. Amtliche deutschsprachige Fassungen: LGBl. 2010 Nr. 194; öBGBI. III Nr. 47/2006; AS 2009 5467.